

**Zeitschrift:** Brugger Neujahrsblätter  
**Herausgeber:** Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg  
**Band:** 26 (1915)

**Artikel:** Brugg den 1. Augustmonats 1814  
**Autor:** Heuberger, S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-901599>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Brugg den 1. Augustmonats 1814.

Am 1. August des Jahres 1914 bot der Bundesrat die wehrfähige Mannschaft des ganzen Schweizerlandes auf. Da legten die Männer ihre Werkzeuge nieder und griffen zu den Waffen, nur von dem einen Gedanken erfüllt: den Krieg von den Landesgrenzen abzuhalten.

Genau hundert Jahre früher war auch Kriegslärm in unserem Lande. Aber was für ein großer Unterschied zwischen damals und heute. Jetzt steht die ganze schweizerische Wehrmacht an der Landesgrenze, ein geeinigtes Volk. Vor hundert Jahren aber rüsteten die Aargauer gegen die Berner Regierung und deren Anhänger, also Schweizer gegen Schweizer. Die bernische Regierung hatte noch mitten im damaligen europäischen Kriege, im Dezember 1813, den Anspruch erhoben: ihr vormaliges Gebiet im Aargau solle sich ihr wieder unterwerfen. Es waren die Bezirke Zofingen, Aarau, Kulm, Lenzburg und Brugg. Die Bewohner dieser Landschaft aber wehrten sich einmütig und entschlossen gegen diese Zumutung. Und der Schweizerbund war so zerspalten und zerrissen, daß er nicht vermochte, den Streit zu schlichten, und daß er selber vom guten Willen der auswärtigen Mächte abhing, die sich eben vorbereiteten, die staatlichen Einrichtungen Europas und damit auch unseres Landes neu zu ordnen.

Schon im Brachmonat 1814 hatte sich der Streit zwischen Bern und Aargau derart verschärft, daß der aargauische Große Rat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentrat und am 4. Juli die Vollmacht erneuerte, die er schon am 30. Dezember 1813 und am 3. Mai 1814 dem Kleinen Räte

— dem Regierungsrate — erteilt hatte. Der Beschluß vom 4. Juli lautete:

„Da in dem gegenwärtigen Augenblick im benachbarten Kanton Bern Truppen aufgestellt und unsere Grenzen bedroht werden, so beschließt der Große Rat einhellig, die unbedingte Vollmacht zu erneuern, die er dem Kleinen Räte unterm 3. Mai lezthün erteilt hat: zu Behauptung unserer Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit alle erforderlichen Mittel zu ergreifen.“

Der bernische Große Rat ließ sich jedoch dadurch nicht abschrecken, und sein Vertreter erklärte beim Zusammentritt der Tagsatzung in Zürich am 18. Juli: Bern sei unter gewissen Bedingungen bereit, die Unabhängigkeit der Landschaft Waadt auszusprechen. Dagegen könne der Große Rat der Republik Bern auf den Aargau nicht verzichten, weil die zuverlässige Anhänglichkeit eines Großteils der Bewohner des bernischen Aargaus ihm diesen Verzicht verbiete.

„Diese erneute Kriegserklärung an den Aargau erregte einen Sturm in der Versammlung. Der Vertreter des Aargaus, Regierungsrat Fejer von Rheinfelden, erwiderte: sein Kanton werde die zur Behauptung seiner Stellung in der Eidgenossenschaft nötig erscheinenden Maßregeln zu ergreifen wissen.“ (W. Wechsli.)

Auch das aargauische Volk, insbesondere in den fünf angesprochenen Bezirken, wies das bernische Ultimatum entschlossen zurück. In Zuschriften, die aus allen diesen Bezirken bei der Regierung einliefen, lehnten sich die Bürger gegen die Behauptung auf, daß sie lieber unter Bern zurückkehren möchten; und sie wünschten, mit den Waffen für ihre Selbstständigkeit und ihre Ehre einzutreten. — Als die fremden Gesandten in Zürich vorschlugen, der Aargau solle Bern wenigstens mit einem kleinen Teile seines Gebietes, etwa dem Bezirk Zofingen, befriedigen, erhoben sich dagegen dessen Bewohner und erklärten, ihre Regierung sei nicht berechtigt, sie zu veräußern.

Die Zuschrift aus dem Bezirk Brugg, deren Original im Staatsarchiv liegt und das Datum vom 1. August 1814 trägt, hat folgenden Wortlaut:

An den Tit. Kleinen Rath des Kantons Aargau.

Hochgeachte Herren!

Die unterschriebenen Bürger des Bezirks Brugg nehmen die Freyheit, Hochdenselben folgende Vorstellung in schuldiger Ehrerbietung einzureichen:

Durch Hochdero Publikation vom 18.<sup>ten</sup> July und durch öffentliche Blätter mußten die Einwohner des alten Aargaus mit Schmerz entnehmen, wie die diesmalige Regierung von Bern noch immer Rechte auf diesen Theil des Cantons Aargau zu besitzen behauptet; wie sie diese Ansprüche auf die Treue und Anhänglichkeit der Aargauer zu gründen sich erkühnt, und wie wesentlich durch das Benehmen dieser Berner-Regierung die Eintracht im Schweizerischen Vaterlande gefährdet ist.

Die Exponenten glauben sich verpflichtet, den gerechten Unwillen, welchen jene in den Bernerschen Akten enthaltenen beleidigenden Äußerungen in der Brust jedes redlichen Aargauers erzeugen, aussprechen und jene Äußerungen\*) nicht nur mit Worten als unwahrhaft erklären — sondern durch Handlungen widerlegen zu sollen, welche die Treue und Anhänglichkeit der Einwohner des Aargaus an ihre Regierung und an ihren Canton erproben, somit das Gegentheil der Bernerschen Vorgeben beweisen.

Viele Bürger des Aargaus sind durch die bestehenden liberalen Gesetze wegen ihres Alters und wegen Amtsverhältnissen vom Militärdienst befreit. Viele dieser Bürger haben aber noch Kraft und den festen Willen, zur Vertheidigung ihres Vaterlandes — und zur Rettung ihrer von den Bernern gekränkten Ehre Gut und Blut aufzuopfern.

In der vollen Überzeugung von diesen laut ausgesprochenen guten Gesinnungen ihrer Mitbürger, wagen demnach die

---

\*) Hier haben wir einen Satzfehler des Originals berichtigt.

Unterschiedenen die Bitte, daß Sie, Hochgeachtete Herren! geruhen wollen, diesen Bürgern des Bezirks Brugg, welche auf den Militär-Rollen nicht mehr eingeschrieben, die aber dennoch diensttauglich sind, die Bewilligung zu ertheilen, unter der Leitung und Inspektion des Hohen Kriegsrathes in Freykorps sich zu vereinigen, damit sie auf den ersten Ruf ihrer Hohen Regierung zu Nutzen des Vaterlandes ordnungsmäßig wirken können.

Diese Bürger werden nicht nur im Innern des Cantons sich gebrauchen lassen; sie werden auch mit der größten Bereitwilligkeit gehorchen, wenn die Hohe Regierung es gestattet, die von der Stadt Bern dem Aargau zugefügte Beleidigung außerthhalb dem Canton zu rächen; wenn Sie, Hochgeachtete Herren! solche Vorkehren zu treffen geruhen, welche, indem sie die Sicherheit unseres Vaterlandes auf der gefährdeten Seite befestigen, selbst dem Bernerschen Volk den Genuß der ihm gebührenden, von ihm laut gewünschten Rechte zu verschaffen und den Bernerschen Umtrieben für immer ein Ende zu machen, geeignet sein dürften.

Die Stadt Bern, wenn sie es wagen sollte, ihre ungerechten Ansprüche mit Gewalt geltend machen zu wollen, kann gewiß nicht auf viele eigenen Kräfte und nicht auf große äußere Hülfe zählen: hingegen ist es für das Aargau beruhigend, daß seine Kräfte, welche einzig schon vereint zu seinem Schutz hinreichen, von vielen andern redlichen Schweizern unterstützt werden.

Ja, Hochgeachtete Herren! Sie können auf die Treue und Anhänglichkeit Ihrer recht denkenden Cantonsangehörigen zählen: Sie können erheischenden Falls auf den Beystand von vielen braven Schweizern sich verlassen. Dieses Zutrauen auf eigene und bundesbrüderliche Kraft wird Hochdieselben ermuntern, die bisherigen, rühmlichen Bemühungen zum Besten unseres Cantons und des Schweizerischen Vaterlandes fortzusetzen, und das Gedeihen, womit der Beherrscher des Himmels die redlichen Absichten segnet, verbunden mit dem Dank der Mit- und Nachwelt, wird Ihr höchster Lohn seyn.

Genehmigen Sie, Hochgeachte Herren! zugleich den Ausdruck der ehrfurchtsvollsten Gefinnungen.

Brugg den 1.<sup>ten</sup> Augustmonats 1814.

Die Exponenten:

frölich, Stadt-Ammann zu Brugg  
Rüegger, Ammann zu Mülligen  
Birrhard Ammann Wüst  
Braunegg \*) Ammann Renold  
Birr Gemeindrath Glor  
Lupfig Ammann Wohlläb  
Hausen Ammann Schaffner  
Habsburg Ammann Riniker  
Habsburg Werder Bezirks-Richter  
Scherz Ammann Rey  
Birenlauf Ammann Werder  
Veltheim R: Wildi Ammann  
Auenstein Caspar Hochstrasser G-Rath  
Thalheim, J: Härdi, Ammann  
Oberflachs, J: Süeß, Ammann  
Der Gemeindschreiber N. Süeß  
Schinznach Sa: Amsler Ammann  
Jacob Spillmann Gemeindrat Villnachern  
Danny (?) Horlacher Gemeindrath von Umiken  
Linn d. 4. Augst 1814 Jakob Kohler Ammann  
Gallenkirch d. 4. Augst 1814 in Nam. H. Ammann  
Brak, Friedensrichter Erismann  
Effingen den 4<sup>ten</sup> Augst 1814. H. Schwarz Ammann  
Bözen d. 4<sup>t</sup> Augst 1814 Ammann Heüberger  
Elfingen d. 4<sup>t</sup> Augst 1814 Gemeindrath Heüberger  
Ober Bözberg am 4<sup>ten</sup> August 1814.  
Gemeindrath Siegrist  
Bezirksrichter Siegrist auf Bözberg  
Ammann Dambach auf Bözberg  
Ammann Meyer von Mondal  
Ammann Wächter von Remigen den 4<sup>ten</sup>  
Augsten 1814  
Isaac Geißberger Gemeinrat von Remigen  
Jacob Maurer Gemeinrat von Remigen  
Friedensrichter Hinden von Remigen

---

\*) Brunegg gehörte anfänglich zum Bezirk Brugg, als Bestandteil des althabsburgischen Eigenamtes; 1840 wurde es dem Bezirk Lenzburg zugeteilt.



Rinken Ammann Geißberger  
Rüfenacht d. 5<sup>ten</sup> August 1814 Gemeindrath Tanner  
Rüfenacht d. 5<sup>ten</sup> August 1814 Gemeinrad Vogt  
Hottwyl d. 5. August 1814. Ammann Geißmann  
Mandach d. 5<sup>t</sup> Augst 1814. Ammann Märki  
Dilligen 5<sup>ten</sup> Augsten 1814 Ammann Schwarz  
    Jakob Schödler Gemeindrath  
    Abraham Keller Gemeindrath  
Stilli den 5<sup>ten</sup> Augsten 1814 Friedrich Lehner  
    Gemeind=Rath  
Rein d. 5 August 1814 Ammann Beldi  
Lauffohr den 5 Augsten 1814 Ammann  
    Eichenberger  
    Joh: Hirt Gemeindrath  
Gm=Rath Daniel Ohlhafen von Oberburg  
Joh: Beat Frölich Stadtrath zu Brugg.

Die Ächtheit vor- u. obstehender Unterschriften wird anmit  
oberamtlich beurkundet, Brugg d. 6. August 1814.

Der Bezirks Amtmann  
Belart.

Der Bezirksamtman überschickte obige Erklärung am 6. August 1814  
mit einem Begleitschreiben an die Regierung.

\* \* \*

Es kam nicht zum Kriege, weil die Großmächte dazwischen  
traten und die Vermittlung — die Mediation — übernahmen,  
gleich wie Napoleon im Jahre 1803. An ihren Kongreß in  
Wien schickten Bern und Aargau ihre Sachwalter. Der des  
Aargaus, Albrecht Kengger von Brugg\*), setzte mündlich  
und schriftlich vor dem europäischen Gerichtshof folgendes  
ins Recht:

„Gestützt auf sechzehnjährigen, mit allen gesetzlichen Formen  
ausgestatteten Besitz; auf den einstimmigen, deutlich ausge-  
sprochenen Willen seiner Bewohner; auf die wiederholten  
Erklärungen der hohen Mächte: weist der Kanton Aargau  
die erhobenen Ansprüche zurück. Das geringste Zugeständnis

---

\*) über ihn siehe das 14. Heft der Brugger Neujahrsblätter.

in dieser Hinsicht könnte nur mit Gewalt durchgeführt und in der Folge behauptet werden; und zwar mit fremder Gewalt; denn der Kanton Aargau fühlt sich stark genug, jeden Angriff von innen abzuwehren.“

Zur Verstärkung dieser Erklärung führte Rengger unter anderem folgendes an:

„Niemals hat sich der Wille eines Volkes so einhellig geäußert, wie der, der die Stimmung der Aargauer zum Ausdruck brachte.

Die Proklamation Berns vom 24. Dezember 1813 rief im Lande eine allgemeine Entrüstung hervor, und jede Erneuerung der bernischen Ansprüche hatte immer bestimmter ausgesprochene Wünsche für die Erhaltung und die Integrität des Kantons zur Folge. Als die Erklärung, die die Regierung Berns im Monat Juli veröffentlichte, im Aargau bekannt wurde, hat die ganze wehrfähige Bevölkerung, soweit sie nicht dienstpflchtig war, die Regierung, Freiwilligenkorps bilden zu dürfen. Die Bezirke an der Grenze des Kantons Bern waren die ersten, die diesen Gemeinssinn bekundeten; die vormaligen Grafschaften Baden und Freiamt, sowie das Frickthal wetteiferten darin mit dem alten Aargau.“

In dem großen Rechtsstreite mit Bern siegte der Aargau vollständig. Aber nicht bloß er, sondern die wichtigsten Bestimmungen der Bundesverfassung von 1803 blieben bestehen. Damit war die Grundlage zu einer kräftigen Umbildung des Schweizerbundes gesichert, einer Umbildung, wie auch der Vorkämpfer des Aargaus sie wünschte. Denn er war nicht vom Kantönligeist beherrscht, sondern ein vorbildlicher Eidgenosse und „des Glaubens, daß erst eine Schweiz da sein muß, ehe es Kantone geben kann, und daß dem großen Interesse, ein gemeinsames Vaterland zu haben, jedes andere nachstehen soll“.

Diese Worte, die Albrecht Rengger im Jahre 1814 an das Schweizervolk richtete, erinnern uns an den Aufruf, den der Bundesrat am 1. Oktober 1914 an das heutige Schweizer-



volk erließ. Nicht selbstsüchtige Kantonspolitik hat heute eine solche Warnung und Ermahnung veranlaßt; sondern das Gebaren übel beratener Maul- und Federhelden, die mit Leidenschaft für das eine oder für das andere der Krieg führenden Völker Partei ergreifen und dadurch — mit und ohne Absicht — in den Schutzwall unseres Landes, die fest gefügte Armee, eine Bresche zu legen im Begriffe stehen. Diesen Leuten hat unsere oberste Landesbehörde zugerufen:

„Zuerst und allem weit voraus sind wir Schweizer; erst in zweiter Linie Romanen und Germanen. Höher als alle Sympathien für diejenigen, mit denen uns Stammesgemeinschaft verknüpft, steht uns das Wohl des einen gemeinsamen Vaterlandes; ihm ist alles andere unterzuordnen.“

Den Bundesstaat, wie ihn Rengger wünschte, haben in der Folge seine Mitbürger im Bezirk Brugg und im übrigen Aargau nach bestem Vermögen aufrichten helfen. Denn sie wußten aus Erfahrung, daß die Freiheit und mit ihr die Einheit, Kraft und Ehre des Schweizervolkes unter dem Schutze des Bundes besser gedeihen, als unter selbstherrlichen Kantonen.

\* \* \*

Nachtrag. Obige Zeilen lagen schon im Drucke, als mir eine soeben erschienene Arbeit in die Hände kam, die auch einen Abschnitt aus der bewegten Zeit von 1813 bis 1814 behandelt: Das Ende der Mediation in Bern (Dezember 1813), von Professor Wolfgang Friedrich von Müllinen. Die darin veröffentlichten, bisher nicht bekannten Aktenstücke zeigen, obgleich das vom Bearbeiter nicht beabsichtigt war, die erfreuliche Tatsache: daß gerade die Vertreter des wirklichen alten Berner Adels an dem Vorgehen gegen den Aargau nicht schuld waren. Die Männer des angemäßigten oder Geld-Adels erhoben die verjährten Ansprüche, unbekümmert darum, daß sie dadurch die ganze Eidgenossenschaft gefährdeten.

S. Heuberger.